

Stand: 08.04.2026 22:02:10

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/15166

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/15166 vom 31.01.2017
2. Plenarprotokoll Nr. 95 vom 09.02.2017
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/16709 des BI vom 27.04.2017
4. Beschluss des Plenums 17/16871 vom 10.05.2017
5. Plenarprotokoll Nr. 103 vom 10.05.2017
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.05.2017



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

A) Problem

Eine Reihe bildungspolitischer Fragen bzw. Probleme bedürfen der schulrechtlichen Umsetzung bzw. Lösung durch den Gesetzgeber. Des Weiteren sind einige Folgeänderungen und Klarstellungen in den bestehenden Regelungen sowie redaktionelle Anpassungen erforderlich. Die großen Eckpunkte sind folgende:

- Im Zuge des Erlasses der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) wird die Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO) neu erlassen. In diesem Zusammenhang soll der Begriff der Beruflichen Oberschule seiner Bedeutung gemäß stärker im BayEUG verankert, die organisatorische Zusammengehörigkeit von Fachoberschule und Berufsoberschule dabei herausgestellt werden. Zudem sollen einige inhaltliche Änderungen die Fachoberschule bzw. die Berufsoberschule betreffend aufgenommen werden.
- Die Aufnahmevoraussetzungen für Teilzeitausbildungen im Pflegebereich setzen eine vorangegangene Berufstätigkeit oder die Führung eines Haushalts voraus. Diese Voraussetzungen sind fachlich nicht weiter geboten.
- Für die Förderzentren existiert keine ausdrückliche Regelung zur Wahl von Klassenelternsprechern.
- Teilweise sind Regelungen im Gesetz enthalten, die keine Bedeutung mehr haben, nicht zwingend vom Normgeber zu regeln sind oder strukturell an anderer Stelle besser auffindbar wären.

B) Lösung

- Die Vorschriften betreffend Fachoberschule und Berufsoberschule werden zusammengefasst. Für beide Schularten geltende Regelungen werden gebündelt. Inhaltliche Änderungen, wie die Einführung der Vorklasse an der Fachoberschule, die Einteilung der Jahrgangsstufen der Beruflichen Oberschule in Ausbildungsabschnitte sowie die Einführung neuer Ausbildungsrichtungen, werden vorgenommen.
- Die Aufnahmevoraussetzungen für Teilzeitausbildungen im Pflegebereich werden erleichtert.
- Zukünftig wird die Wahl von Klassenelternsprechern im Förder-schulbereich ermöglicht.

Weitere Begründungen finden sich bei den jeweiligen Vorschriften.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten***I. Kosten für den Staat:***

Die Einführung der neuen Ausbildungsrichtungen führt lediglich zur Umlenkung von Schülerströmen. Die Einrichtung der Vorklasse an der Fachoberschule wird mit den vorhandenen Stellen abgedeckt.

Die übrigen Änderungen verursachen keine Kosten.

II. Kosten für die Kommunen

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung – BV) ist nicht berührt; den Sachaufwandsträgern (Kommunen) wird durch dieses Gesetz keine Verpflichtung nach Art. 83 Abs. 3, 6 BV auferlegt bzw. es entstehen ihnen durch die Einführung der geplanten Maßnahmen keine Mehrkosten.

III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Es entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den Art. 16 und 17 wie folgt gefasst:

„Art. 16 Die Fachoberschule und die Berufsoberschule

Art. 17 (aufgehoben)“.

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Buchst. e und f werden durch folgenden Buchst. e ersetzt:

- „e) die Fachoberschule und die Berufsoberschule (Berufliche Oberschule),“.

- bb) Der bisherige Buchst. g wird Buchst. f.

- b) Abs. 4 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

3. Art. 13 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Halbsatz 1 werden die Wörter „und langjährig berufstätig waren“ gestrichen.

- b) Halbsatz 2 wird gestrichen.

4. Art. 16 wird wie folgt gefasst:

„Art. 16

Die Fachoberschule und die Berufsoberschule

(1) ¹Fachoberschule und Berufsoberschule bilden die Berufliche Oberschule. ²Sie vermittelt allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Bildung unter Einbeziehung berufspraktischer Erfahrung. ³Es können folgende Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden:

1. Technik,
2. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,
3. Wirtschaft und Verwaltung,
4. Internationale Wirtschaft,

5. Sozialwesen,

6. Gesundheit,

7. an der Fachoberschule zusätzlich Gestaltung.

(2) ¹Die Berufliche Oberschule baut auf einem mittleren Schulabschluss auf. ²Im Fall einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer entsprechenden mehrjährigen Berufserfahrung erfolgt der Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule, ansonsten in die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule. ³Die Jahrgangsstufen gliedern sich in je zwei Ausbildungsabschnitte. ⁴Die Leistungsbewertung wird durch Noten und durch ein Punktesystem vorgenommen.

(3) ¹Die Fachoberschule umfasst die Jahrgangsstufen 11 und 12; in der Jahrgangsstufe 11 gehört zum Unterricht auch eine fachpraktische Ausbildung. ²Sie verleiht nach bestandener Fachabiturprüfung die Fachhochschulreife. ³Für überdurchschnittlich qualifizierte Absolventen der Fachabiturprüfung kann eine Jahrgangsstufe 13 geführt werden. ⁴Diese verleiht nach bestandener Abiturprüfung die fachgebundene, sowie bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife.

(4) ¹Die Berufsoberschule umfasst die Jahrgangsstufen 12 und 13; sie kann in Teilzeitform geführt werden. ²Sie verleiht nach bestandener Abiturprüfung die fachgebundene, sowie bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife. ³Schülerinnen und Schüler der 12. Jahrgangsstufe können sich der Fachabiturprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife unterziehen.

(5) ¹An der Beruflichen Oberschule können insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 einjährige Vorklassen eingerichtet werden. ²Schülerinnen und Schüler mit erfolgreichem Abschluss der Mittelschule und abgeschlossener Berufsausbildung können den mittleren Schulabschluss erwerben.“

5. Art. 17 wird aufgehoben.

6. In Art. 20 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

7. In Art. 24 Nr. 9 Halbsatz 1 werden die Wörter „und Organisation“ durch die Wörter „ , Organisation und Finanzierung“ ersetzt.

8. In Art. 24a Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 117“ durch die Angabe „Art. 114 Abs. 5“ ersetzt.

9. In Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird die Angabe „Art. 17 Abs. 2 Satz 5“ durch die Angabe „Art. 16 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
10. In Art. 30a Abs. 2 wird der Schlusspunkt durch die Wörter „; Berufliche Oberschulen können Außenstellen an Berufsschulen führen.“ ersetzt.
11. In Art. 52 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Art. 16 Abs. 2 Satz 3 und Art. 17 Abs. 2 Satz 6“ durch die Angabe „Art. 16 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.
12. In Art. 59 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Art. 111 bis 117“ durch die Wörter „Die Art. 111 bis 114 Abs. 5“ ersetzt.
13. In Art. 64 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „und Wirtschaftsschulen“ durch die Wörter „, Wirtschaftsschulen und Förderzentren“ ersetzt.
14. In Art. 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a werden die Wörter „Art. 7 bis 11, 14, 16 und 17“ durch die Angabe „den Art. 7 bis 11, 14 und 16“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Begründung:

Zu den einzelnen Vorschriften:

§ 1 Nr. 1:

Die Inhaltsübersicht wird den im Gesetz vorgenommenen Änderungen angepasst.

§ 1 Nr. 2 (Art. 6):

Bereits zum Schuljahr 2008/09 wurden Berufsoberschule (BOS) und Fachoberschule (FOS) unter dem Dach der Beruflichen Oberschule zusammengefasst. Bislang fand der Begriff der Beruflichen Oberschule jedoch keine hinreichende Stütze im Gesetz, lediglich in Art. 6 Abs. 4 BayEUG wurde die Berufliche Oberschule als Überbegriff für Berufsoberschule und Fachoberschule erwähnt. Der Tatsache, dass sich der Begriff der Beruflichen Oberschule in der Praxis durchgesetzt hat, ist nun durch eine stärkere gesetzliche Verankerung Rechnung zu tragen. Die organisatorische Zusammengehörigkeit von Berufsoberschule und Fachoberschule – unter Beibehaltung ihres Status als jeweils eigenständige Schularten – unter dem Dach der Beruflichen Oberschule als organisatorische Einheit wird jetzt durch ihre Zusammenfassung in einem Aufzählungspunkt betont.

§ 1 Nr. 3 (Art. 13):

Bislang ist eine vorübergehende Berufstätigkeit bzw. das Führen eines Familienhaushalts eine zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme einer Teilzeitausbildung. Ein Festhalten an dieser Voraussetzung ist fachlich nicht weiter geboten.

§ 1 Nr. 4, 5 (Art. 16, 17)

In Art. 16 werden die Vorschriften zu Fachoberschule und Berufsoberschule gebündelt; Regelungen, die für die Berufliche Oberschule im Allgemeinen und somit sowohl für die Berufsoberschule als auch für die Fachoberschule gelten, werden in Abs. 1 und 2 vorangestellt. Der Grundsatz der Gliederung der Jahrgangsstufen in je zwei Ausbildungsabschnitte gilt für die gesamte Berufliche Oberschule.

Nach erfolgreichem Schulversuch werden die neuen Ausbildungsrichtungen Gesundheit und internationale Wirtschaft an der Beruflichen Oberschule eingeführt.

Die Möglichkeit, an Fachoberschulen Vorklassen zur Erleichterung des Übergangs an die Fachoberschule einzurichten, wird nun ebenfalls nach erfolgreicher Durchführung eines Schulversuchs gesetzlich geregelt.

§ 1 Nr. 6 (Art. 20 Abs. 2 Satz 3)

Die Änderung orientiert sich an der aktuellen Begrifflichkeit bei der Bezeichnung der Schularten (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) und der Lehrpläne (Lehrplan für die bayerische Mittelschule).

§ 1 Nr. 7 (Art. 24 Nr. 9)

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird klargestellt, dass die Ermächtigungsgrundlage auch eine Finanzierungsrechtliche Regelung umfassen soll. Daher wird der Begriff „Organisation“ um den der „Finanzierung“ erweitert.

§ 1 Nr. 8, 12 (Art. 24a Abs. 4, Art. 59 Abs. 1)

Redaktionelle Anpassung

§ 1 Nr. 9, 11, 14 (Art. 25, 52, 73)

Folgeänderung zu § 1 Nr. 4.

§ 1 Nr. 10 (Art. 30 a Abs. 2)

Redaktionelle Folgeänderung zu § 1 Nr. 2.

§ 1 Nr. 13 (Art. 64):

Für die Förderzentren existierte bisher keine ausdrückliche Regelung zur Wahl von Klassenelternsprechern. Deren Einführung stellt eine Stärkung der Elternrechte dar. Um den Besonderheiten der einzelnen Förderzentren gerecht zu werden, wird die Wahl von Klassenelternsprechern jedoch nicht verpflichtend vorgegeben, sondern von einem Beschluss des Elternbeirats abhängig gemacht.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum Schuljahr 2017/18.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Staatssekretär Georg Eisenreich

Abg. Kathi Petersen

Abg. Tobias Reiß

Abg. Prof. Dr. Michael Piazzolo

Abg. Thomas Gehring

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und

Unterrichtswesen (Drs. 17/15166)

- Erste Lesung -

Den Gesetzentwurf begründet Herr Staatssekretär Eisenreich. Bitte schön, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Georg Eisenreich (Kultusministerium): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des BayEUG ist nicht besonders umfangreich, enthält aber wichtige Gesichtspunkte. Drei möchte ich besonders hervorheben.

Ein Punkt ist die Verankerung der Beruflichen Oberschule im BayEUG. Bei uns gilt der Grundsatz, dass berufliche und akademische Bildung gleichwertig sind. Die Berufliche Oberschule ist eine starke Säule der beruflichen Bildung. Sie hat sich sehr bewährt und hat großen Zuspruch gefunden. Wir verwenden den Begriff "Berufliche Oberschule" schon lange für die Berufsoberschule und die Fachoberschule. Diese organisatorische Zusammengehörigkeit soll nun auch mit der Bezeichnung "Berufliche Oberschule" im BayEUG verankert werden.

Der Gesetzentwurf enthält auch einige inhaltliche Änderungen. Ich nenne den erfolgreichen Schulversuch mit den neuen Ausbildungsrichtungen Gesundheit und Internationale Wirtschaft. Ebenso werden die Vorklassen an den Fachoberschulen gesetzlich geregelt.

Zweitens wollen wir eine Vereinfachung der Teilzeitausbildung in der Pflege. Bisher waren eine vorangegangene Berufstätigkeit oder die Führung eines Haushalts Voraussetzung für die Teilzeitausbildung. Diese Voraussetzungen werden nun aufgehoben. Damit wird die Teilzeitausbildung in der Pflege erleichtert.

Der dritte Punkt ist die Wahl der Klassenelternsprecher an den Förderzentren. Bisher gab es dafür keine eigene Regelung. Wir führen diese Wahl nun genauso wie an den Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen ein.

Ich danke allen Verbänden, die sich an der Verbändeanhörung beteiligt haben. Die Rückmeldungen sind für uns immer sehr wichtig. Ich freue mich und bitte darum, dass der Gesetzentwurf dem Bildungsausschuss zur Beratung überwiesen wird.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Staatssekretär. – Ich eröffne die Aussprache. Als Erste hat Frau Kollegin Petersen von der SPD das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Kathi Petersen (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Staatssekretär hat sich kurz gefasst, ich werde seinem Beispiel folgen. Bei diesem Thema gibt es weder zur Selbstbeweihräucherung der Regierungspartei noch zu massiver Kritik der Opposition, wie wir sie eben in der Aktuellen Stunde erlebt haben, Anlass. Aus unserer Sicht ist der Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen insgesamt unproblematisch und überwiegend sinnvoll. Dass redaktionelle Änderungen vorgenommen werden, ist einleuchtend.

Sie haben auch darauf hingewiesen, dass man den Begriff der Beruflichen Oberschule jetzt stärker verankert, um Fachoberschule und Berufsoberschule zusammenzufassen. Auch das ergibt Sinn. Wir begrüßen ausdrücklich, dass es keine zusätzlichen Voraussetzungen mehr für die Aufnahme einer Teilzeitausbildung geben soll. Dafür gab es schon bisher keinen sachlichen Grund. Wir sollten Teilzeitausbildung nicht unnötig erschweren. Gerade im Gesundheitswesen brauchen wir dringend mehr Personal und mehr gut ausgebildete Menschen. Daher ist die Erleichterung der Teilzeitausbildung in der Pflege von Vorteil.

Wir begrüßen auch die gesetzliche Verankerung der neuen Ausbildungsrichtungen Gesundheit und Internationale Wirtschaft. Wir erleben es öfter, dass Modellversuche nur verlängert werden oder ganz auslaufen. Hier werden Modellversuche gesetzlich verankert. Das ist sinnvoll. Wenn ich es richtig beobachte, gibt es auch schon genügend Studierende, die sich auf die Lehrtätigkeit in diesen Fächern vorbereiten.

Wir finden es auch vernünftig, dass die Vorklassen nun nach Beendigung des Schulversuchs institutionalisiert werden, weil viele davon profitieren und die Übergänge zwischen den einzelnen Schulsystemen besser geregelt werden. Insgesamt sind wir mit diesem Gesetzentwurf einverstanden. Wir werden sehen, wie wir im Ausschuss weiter diskutieren.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. – Als Nächster hat Kollege Reiß von der CSU das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Tobias Reiß (CSU): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, Herr Staatssekretär! Im Schulwesen geht es nie um den Umfang, sondern immer um Qualität.

(Beifall bei der CSU)

Diesen Anspruch bringen wir in der CSU-Fraktion auch immer zum Ausdruck. Liebe Frau Kollegin Petersen, das ist keine Selbstbeweihräucherung, sondern das sind Fakten, die wir auch bei diesem Gesetzentwurf betonen dürfen.

Dieser Entwurf wird auch dem Anspruch "Kein Abschluss ohne Anschluss" gerecht. Das ist ein Grundprinzip unserer Schulpolitik in Bayern, und dieses Grundprinzip wird von wenigen Schularten so verkörpert wie von der Beruflichen Oberschule, der Fachoberschule und der Berufsoberschule. Herr Staatssekretär hat es ausgeführt. Wir wollen einen Begriff, der sich in der Praxis schon durchgesetzt hat, auch im Gesetz verankern. Die Oberschulen FOS und BOS stehen in besonderer Weise für

Bildungsgerechtigkeit und die Differenziertheit unseres Schulwesens. Sie garantieren Schülerinnen und Schülern an Mittelschulen, Realschulen und Wirtschaftsschulen die Durchlässigkeit bis zur Universität.

Herr Kollege Gehring, wir haben erst kürzlich im Bildungsausschuss über Einzügigkeit und Zweizügigkeit diskutiert. Ich glaube, dass die Beruflichen Oberschulen auch im ländlichen Raum ein hervorragendes Angebot darstellen. Deshalb müssen wir darauf achten, dass dieses Angebot fachlich funktioniert. Wir müssen dabei immer zwischen der regionalen Anbietbarkeit und der fachlichen Geeignetheit abwägen. Ich glaube, darin sind wir uns einig. Damit stellt die Berufliche Oberschule in Bayern einen wichtigen Baustein in der Schullandschaft dar.

Frau Kollegin Petersen, Sie haben die zwei neuen Ausbildungsrichtungen Gesundheit und Internationale Wirtschaft erwähnt, die sich im Schulversuch durchgesetzt haben und jetzt als Regelangebot gesetzlich verankert werden sollen. Wir haben somit an der Beruflichen Oberschule sieben Ausbildungsrichtungen und ermöglichen damit noch mehr individuelle Entwicklungsmöglichkeiten. In der Ausbildungsrichtung Gesundheit kann man heute sogar bis zum Medizinstudium kommen. Das zeigt, dass die berufsorientierte Profilbildung und die Studienorientierung ein hochwertiges Bildungsangebot der Beruflichen Oberschule darstellen.

Um den Zugang zur Beruflichen Oberschule noch zu verbreitern, werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Vorklassen an den Fachoberschulen als Regelangebot etabliert. Die Vorklassen können schon jetzt im Rahmen des erfolgreichen Schulversuchs an jeder staatlichen Fachoberschule eingerichtet werden. Damit werden Schüler mit Mittlerer Reife, die grundsätzlich das Potenzial zum Erlangen der Hochschulreife haben, noch besser auf den Oberstufenunterricht vorbereitet.

Weitere Änderungen im Gesetzentwurf sind angesprochen worden. Die bisherigen Voraussetzungen für die Aufnahme einer Teilzeitausbildung an den Berufsfachschulen in der Pflege werden ersatzlos gestrichen. Damit werden die Möglichkeiten zur Auf-

nahme einer Teilzeitausbildung in diesem wichtigen Fach verbessert. Das wird von uns unterstützt.

An den Förderzentren gibt es aktuell noch keine eigene Regelung für die Wahl von Klassenelternsprechern. Das stärkt die Elternrechte und wird von uns ebenfalls unterstützt.

Der Gesetzentwurf stellt insgesamt eine fachlich und rechtlich gebotene Anpassung dar. Er eröffnet den Eltern an den Förderschulen mehr Mitsprache. Er erweitert in der Berufsbildung die Chancen der Schüler. Ich gehe davon aus, dass der Gesetzentwurf im Bildungsausschuss und in den anderen Ausschüssen große Zustimmung erfahren wird.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat Kollege Prof. Dr. Piazolo von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Prof. Dr. Michael Piazolo (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir unterhalten uns heute über die Fachoberschule und die Berufsoberschule. Diese Schularten sind sehr attraktiv. An dieser Stelle sollte gesagt werden, dass diese Schularten teilweise etwas aus dem Fokus geraten sind. Ich will jedoch die Gelegenheit ergreifen, denjenigen, die in diesen Schulformen tätig sind, für ihre tagtägliche Leistung zu danken. Das sind vor allem die Lehrer.

Der uns vorliegende Gesetzentwurf enthält ein paar redaktionelle Änderungen. Von den Vorrednern ist hierzu schon einiges gesagt worden. Wir FREIE WÄHLER halten die Änderungen für sinnvoll und werden diesen auch zustimmen.

Ich habe erwähnt, dass die beiden Schularten etwas aus dem Fokus geraten sind. Das liegt sicherlich an der aktuellen Entscheidungsverstopfung bei der CSU-Fraktion

und der Staatsregierung im Hinblick auf G 8 und G 9, die sich hoffentlich bald auflöst. Herr Kollege Reiß hat bereits angesprochen, dass es immer um Qualität geht. Die Qualität kann man noch steigern. Deshalb will ich die Gelegenheit ergreifen, um ein paar Ideen in den Raum zu stellen, wie man die Schularten FOS und BOS stärker machen kann. Mir erscheint das zusätzlich zu den redaktionellen Änderungen notwendig für die nächste Zeit.

Sollte sich die CSU-Fraktion auf dem Weg zu einem neunjährigen Gymnasium befinden, wie dies die Auguren der Medien verkünden, müssen die Auswirkungen auf die FOS und die BOS ermittelt werden. Wird es Veränderungen geben? Wie reagiert man? – Zu diesem Punkt sind schon Sorgen geäußert worden.

Das Übergangsmanagement von der Realschule zur Fachoberschule ist entscheidend. Dort kann man an der einen oder anderen Stelle noch etwas verbessern. Das Prinzip "Kein Abschluss ohne Anschluss" wurde bereits genannt. Das sehe ich genauso. In Bayern funktioniert zwar sehr viel, aber einiges kann man noch besser machen. Ich halte das Kooperationsmodell in Memmingen für sehr gut. Dort arbeiten Realschulen und Fachoberschulen sehr eng zusammen. Dies könnte man zum Vorbild für andere Regionen Bayerns machen.

Ich freue mich, dass die Wirtschaftsministerin da ist. Sie wird das sicherlich gerne hören. Zur Stärkung der MINT-Fächer tragen auch die FOS und die BOS bei. Es liegt jedoch noch das eine oder andere im Argen. Die Schüler von Technik zu überzeugen, ist nicht immer leicht. In Zusammenarbeit mit der Wirtschaft könnte mehr getan werden. Die Kooperation zwischen Wirtschaft und Fachoberschulen und Berufsoberschulen ist zwar gut, die Zusammenarbeit könnte jedoch noch verbessert werden. Zu nennen ist der Berufliche TUM-Schulcluster Straubing, der vorbildlich funktioniert und auch in anderen Gebieten Bayerns gestärkt werden könnte.

Mir sind zwei Punkte besonders wichtig. Dazu zählt erstens der Auslandsaufenthalt. Nicht nur über das Gymnasium, sondern auch über die FOS und die BOS sollten mehr

Schüler ins Ausland gehen. Das könnte man durch entsprechende Förderprogramme unterstützen.

Zweitens gehen im Zuge der verstärkten Migration immer mehr Schüler nicht nur auf die Mittelschule, sondern auch auf die FOS und die BOS. Aus meiner Sicht ist es notwendig, die Anzahl der Lehrer für Deutsch als Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache zu erhöhen.

Alles in allem handelt es sich bei der FOS und der BOS um attraktive Schulen. Man kann sie aber noch attraktiver machen. Sicherlich reicht der Gesetzentwurf hierfür nicht aus. Darin geht es um redaktionelle Änderungen. Wir FREIE WÄHLER stellen jedoch eine Reihe von Forderungen, die man in den nächsten Wochen und Monaten voranbringen kann, um den Schulformen FOS und BOS den Platz einzuräumen, den sie verdient haben. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Debatten zum neunjährigen Gymnasium sind diese Schulformen in der Öffentlichkeit nicht immer präsent.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön. – Als Nächster hat Herr Kollege Gehring vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön.

Thomas Gehring (GRÜNE): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist gut, dass heute einmal die Fachoberschulen und Berufsoberschulen im Fokus stehen und wir im Landtag darüber reden. Der Gesetzentwurf ist sicherlich schlank, aber deswegen ist er vielleicht auch fit. Es ist auf jeden Fall gut, dass wir darüber reden. In den Fachoberschulen und Berufsoberschulen wird gute Arbeit geleistet. Diese Schulformen stellen einen wichtigen Bildungsgang dar. Mit Blick auf unsere Besuchergruppe möchte ich hervorheben, dass an den Fachoberschulen mittlerweile Flüchtlingsklassen gebildet werden. Ich danke allen, die an diesen Schulen tätig sind, für ihre Arbeit. Sie sind wichtig für das bayerische Bildungssystem.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, im Gesetzentwurf geht es um redaktionelle Änderungen sowie Namensgebungen. Dazu möchte ich eine Anmerkung machen. Das berufliche Schulwesen ist sehr komplex und kann der Öffentlichkeit nur schwer vermittelt werden. Viele Begriffe werden nicht verstanden. Kaum jemand kann diese Begriffe auseinanderhalten. Bei der Vermittlung, worin sich Fachoberschule, Berufsoberschule und Berufliche Oberschule unterscheiden, sind wir nicht weitergekommen. Außerdem wird nicht klar, warum die Berufsoberschule und die Berufliche Oberschule das Gleiche sind. Die Begriffe führen nicht dazu, dass das berufliche Schulsystem besser verstanden wird. Man hätte die Begriffe so ändern sollen, dass die Schulen davon profitieren und besser vermittelt wird, was an diesen Schulen geleistet wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Einführung der neuen Zweige Gesundheit und Internationale Wirtschaft begrüßen wir. Herr Kollege Reiß hat das Thema bereits angesprochen. Wir haben im Ausschuss schon darüber geredet. Werden die Rahmenbedingungen für diese neuen Zweige jedoch so gestaltet, dass sie vor allem im ländlichen Raum nicht zustande kommen können, existieren sie entweder nur auf dem Papier oder in Ballungsräumen. Wenn das Gesetz nicht umgesetzt werden kann, ist es tatsächlich kein gutes Gesetz. Wir müssen an den Rahmenbedingungen zur Umsetzung dieser neuen Zweige arbeiten, damit sie tatsächlich zustande kommen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Möglichkeit einer Vorklasse an der FOS ist positiv zu werten. Das wird jetzt gesetzlich verankert. Im Ausschuss werden wir über die Schulordnung und die Lehrpläne reden müssen. Im Ausschuss haben wir sicherlich noch etwas dazu zu sagen.

Wir begrüßen die Regelung, dass für eine Teilzeitausbildung in der Pflege die Aufnahmevoraussetzungen einer vorangegangenen Berufstätigkeit oder des Führens eines Haushalts abgeschafft werden. Das ist eine Möglichkeit, um mehr Pflegekräfte zu gewinnen. Wir GRÜNE haben das gefordert. Ich finde es schön, dass Sie diese Forderung jetzt aufnehmen. Das ist ein Erfolg für die Politik der GRÜNEN.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, eine Regelung für Klassenelternsprecher an Förderzentren ist längst überfällig. Deshalb ist es gut, dass die Regelung nun in diesem Gesetzentwurf steht. Ich freue mich auf die Beratungen im Ausschuss.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke, Herr Kollege. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Bildung und Kultus als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Ich sehe keinen Widerspruch. Damit ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/15166

**zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs-
und Unterrichtswesen**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichtersteller: **Tobias Reiß**
Mitberichterstellerin: **Kathi Petersen**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 62. Sitzung am 16. März 2017 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 71. Sitzung am 27. April 2017 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass § 1 Nr. 6 wie folgt gefasst wird:
„6. Art. 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „Art. 6 Abs. 5“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 4“ ersetzt.“

Martin Güll
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/15166, 17/16709

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den Art. 16 und 17 wie folgt gefasst:
„Art. 16 Die Fachoberschule und die Berufsoberschule
Art. 17 (aufgehoben)“.
2. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Buchst. e und f werden durch folgenden Buchst. e ersetzt:
„e) die Fachoberschule und die Berufsoberschule (Berufliche Oberschule)“,
 - bb) Der bisherige Buchst. g wird Buchst. f.
 - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
3. Art. 13 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Halbsatz 1 werden die Wörter „und langjährig berufstätig waren“ gestrichen.
 - b) Halbsatz 2 wird gestrichen.

4. Art. 16 wird wie folgt gefasst:

„Art. 16

Die Fachoberschule und die Berufsoberschule

(1) ¹Fachoberschule und Berufsoberschule bilden die Berufliche Oberschule. ²Sie vermittelt allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Bildung unter Einbeziehung berufspraktischer Erfahrung. ³Es können folgende Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden:

1. Technik,
2. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,
3. Wirtschaft und Verwaltung,
4. Internationale Wirtschaft,
5. Sozialwesen,
6. Gesundheit,
7. an der Fachoberschule zusätzlich Gestaltung.

(2) ¹Die Berufliche Oberschule baut auf einem mittleren Schulabschluss auf. ²Im Fall einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer entsprechenden mehrjährigen Berufserfahrung erfolgt der Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule, ansonsten in die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule. ³Die Jahrgangsstufen gliedern sich in je zwei Ausbildungsabschnitte. ⁴Die Leistungsbewertung wird durch Noten und durch ein Punktesystem vorgenommen.

(3) ¹Die Fachoberschule umfasst die Jahrgangsstufen 11 und 12; in der Jahrgangsstufe 11 gehört zum Unterricht auch eine fachpraktische Ausbildung. ²Sie verleiht nach bestandener Fachabiturprüfung die Fachhochschulreife. ³Für überdurchschnittlich qualifizierte Absolventen der Fachabiturprüfung kann eine Jahrgangsstufe 13 geführt werden. ⁴Diese verleiht nach bestandener Abiturprüfung die fachgebundene, sowie bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife.

(4) ¹Die Berufsoberschule umfasst die Jahrgangsstufen 12 und 13; sie kann in Teilzeitform geführt werden. ²Sie verleiht nach bestandener Abiturprüfung die fachgebundene, sowie bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife. ³Schülerinnen und Schüler der 12. Jahrgangsstufe können sich der Fachabiturprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife unterziehen.

* Berichtigung einer Aufzählung – Doppelbuchst. aa und bb

- (5) ¹An der Beruflichen Oberschule können insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 einjährige Vorklassen eingerichtet werden. ²Schülerinnen und Schüler mit erfolgreichem Abschluss der Mittelschule und abgeschlossener Berufsausbildung können den mittleren Schulabschluss erwerben.“
5. Art. 17 wird aufgehoben.
 6. Art. 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „Art. 6 Abs. 5“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 4“ ersetzt.
 7. In Art. 24 Nr. 9 Halbsatz 1 werden die Wörter „und Organisation“ durch die Wörter „ , Organisation und Finanzierung“ ersetzt.
 8. In Art. 24a Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 117“ durch die Angabe „Art. 114 Abs. 5“ ersetzt.
 9. In Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird die Angabe „Art. 17 Abs. 2 Satz 5“ durch die Angabe „Art. 16 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
 10. In Art. 30a Abs. 2 wird der Schlusspunkt durch die Wörter „ ; Berufliche Oberschulen können Außenstellen an Berufsschulen führen.“ ersetzt.
 11. In Art. 52 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Art. 16 Abs. 2 Satz 3 und Art. 17 Abs. 2 Satz 6“ durch die Angabe „Art. 16 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.
 12. In Art. 59 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Art. 111 bis 117“ durch die Wörter „Die Art. 111 bis 114 Abs. 5“ ersetzt.
 13. In Art. 64 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „und Wirtschaftsschulen“ durch die Wörter „ , Wirtschaftsschulen und Förderzentren“ ersetzt.
 14. In Art. 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a werden die Wörter „Art. 7 bis 11, 14, 16 und 17“ durch die Wörter „den Art. 7 bis 11, 14 und 16“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Tobias Reiß

Abg. Kathi Petersen

Abg. Prof. Dr. Michael Piazzolo

Abg. Thomas Gehring

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und

Unterrichtswesen (Drs. 17/15166)

- Zweite Lesung -

Ich eröffne die Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Gesamtredezeit von 24 Minuten vereinbart. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Erster Redner ist der Kollege Reiß von der CSU-Fraktion. Bitte schön, Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Tobias Reiß (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir verabschieden heute in Zweiter Lesung einen Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Dieses Gesetz nimmt überwiegend bildungspolitisch unstrittige inhaltliche Anpassungen vor und folgt in der Praxis bereits bestehenden Entwicklungen. Deshalb haben alle Fraktionen in ähnlicher Eintracht, wie es sich heute beim Bezügeanpassungsgesetz gezeigt hat, im federführenden Ausschuss für Bildung und Kultus und im endberatenden Verfassungsausschuss diesem Gesetzentwurf einstimmig zugestimmt.

Zu den Regelungen im Einzelnen: Der Begriff der Beruflichen Oberschule, der sich in der Praxis bereits durchgesetzt hat, wird nun auch gesetzlich verankert. Nach einem erfolgreichen Schulversuch werden an den Beruflichen Oberschulen die neuen Ausbildungsrichtungen Gesundheit und internationale Wirtschaft eingeführt. Insbesondere die Ausbildungsrichtung Gesundheit stellt eine erfreuliche Weiterentwicklung der Durchlässigkeit des bayerischen Schulsystems dar, weil zukünftig die Zulassung zum Medizinstudium auch mit fachgebundener Hochschulreife möglich ist.

Ich war durchaus überrascht über einzelne kritische Stimmen, die es zu dieser Entwicklung gegeben hat. Beispielsweise hat der Philologenverband in seiner Verbandszeitschrift vom April ebenso plakativ wie falsch erklärt, man könne jetzt ohne Abitur

zum Medizinstudium kommen. Der Präsident der Bayerischen Landesärztekammer behauptet in diesem Artikel, wir würden die Anforderungen ans Studium herunterfahren. Er spricht von einem Sündenfall und einer Nivellierung nach unten.

Weder das eine noch das andere trifft tatsächlich zu. Schon bisher war ich der Meinung, dass eine Hochschulreife landläufig auch dann als Abitur bezeichnet werden darf, wenn sie fachgebunden ist. Ich kenne auch einen Flyer des Kultusministeriums zu dieser Ausbildungsrichtung, in dem es heißt, dass die Schülerinnen und Schüler mit dem Abitur nach der 13. Jahrgangsstufe besonders gut auf ein Studium mit gesundheitlicher Ausrichtung, wie zum Beispiel Medizin, vorbereitet sind. Die hohe Qualität des Studiums bleibt völlig unberührt von diesen Neuregelungen; denn die fachgebundene Hochschulreife in der Ausbildungsrichtung Gesundheit ist gleichwertig mit dem Abitur am Gymnasium. Ich bin davon überzeugt, dass ein Absolvent der Ausbildungsrichtung Gesundheit mindestens so gut auf ein Medizinstudium vorbereitet ist wie sein Kumpel vom Gymnasium. Es gibt Praktika mit 20 Wochenstunden, während der man an einer Klinik sicherlich praktische Erfahrungen sammeln kann. Die Anforderungen in Fächern wie Biologie, Chemie oder auch im Profulfach Gesundheitswissenschaft sind sicherlich den Anforderungen am Gymnasium gleichwertig.

Ich glaube, Kollege Piazzolo hat sich auch noch zum Latinum geäußert. Auch das ist schon heute für das Studium der Humanmedizin nicht mehr erforderlich. Einzelne Berufliche Oberschulen bieten sogar Latein als zweite Fremdsprache an. Wir sollten in diesem Zusammenhang jegliche Hybris gegenüber jungen Menschen vermeiden, die die Durchlässigkeit nutzen und den Weg über die Berufliche Oberschule zum Abitur wählen. Ich jedenfalls habe Hochachtung vor allen jungen Schülerinnen und Schülern, die über die Berufliche Oberschule ihren Weg gehen.

Die weiteren Änderungen im Gesetz sind wirklich völlig unstrittig. Die Vorklassen an Fachoberschulen, zu denen es bereits einen Schulversuch gegeben hat, sollen jetzt gesetzlich geregelt werden. Schüler mit einem Abschluss der Mittelschule und abgeschlossener Berufsausbildung können in diesen Vorklassen einen mittleren Schulab-

schluss erwerben. Außerdem werden die bisherigen Voraussetzungen für die Aufnahme einer Teilzeitausbildung an Berufsfachschulen im Pflegebereich ersatzlos gestrichen, weil sie nicht erforderlich sind.

Eine weitere Änderung betrifft die Förderzentren. Für sie existierte bisher keine ausdrückliche Regelung zur Wahl von Klassenelternsprechern. Auch hier wird die Möglichkeit ihrer Wahl eingeführt, was zu einer Stärkung der Elternrechte führt.

Das Gesetz bietet den Eltern von Kindern, die die Förderschule besuchen, mehr Mitsprache, erweitert im berufsbildenden Bereich die Bildungschancen der Schüler und verbessert weiter die Durchlässigkeit des bayerischen differenzierten Schulsystems. Daher findet es auch heute in der Zweiten Lesung die Zustimmung der CSU-Fraktion.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächste hat die Frau Kollegin Petersen von der SPD das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Kathi Petersen (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Wie schon bei der Ersten Lesung gesagt, ist der vorliegende Gesetzentwurf insgesamt unproblematisch, zumal er überwiegend redaktionelle Änderungen beinhaltet.

Inhaltlich geht es vor allem um die berufliche Bildung. Kollege Reiß hat schon darauf hingewiesen: Zum einen werden für die Aufnahme einer Teilzeitausbildung im Pflegebereich – für andere Berufsfachschulausrichtungen gibt es diese Möglichkeit leider und, wie ich hoffe, *noch*nicht – keine zusätzlichen Voraussetzungen mehr verlangt. Das macht Sinn, weil es keinen sachlichen Grund gibt, Teilzeitausbildung unnötig zu erschweren.

Gesundheit und internationale Wirtschaft werden als neue Ausbildungsrichtungen gesetzlich verankert. Das begrüßen wir, weil die Modellversuche dazu erfolgreich waren und weil sich so neue Berufsfelder für Auszubildende eröffnen.

Dass Befürchtungen laut werden, wie der Kollege Reiß eben gemeint hat, dass der Abschluss an einer Beruflichen Oberschule nicht gleichwertig mit dem Abitur wäre und daher nicht hinreichende Voraussetzungen für ein Medizinstudium böte, kann ich nicht ganz nachvollziehen. Das wird sich zeigen; die Befürchtungen sind vielleicht nicht berechtigt.

Ich sehe allerdings bei einem anderen Aspekt ein Problem. Einerseits betonen wir immer, berufliche und akademische Ausbildung sind gleichwertig. Andererseits betonen wir genauso stark, dass gerade durch die Berufliche Oberschule die berufliche Ausbildung sogar zu akademischen Weihen führen kann. Deshalb sollten wir genauer überprüfen, ob wir letztlich nicht doch die berufliche Ausbildung einer akademischen Ausbildung unterordnen. Seien wir also etwas vorsichtiger im Sprachgebrauch.

(Beifall bei der SPD)

Wir finden es auch sinnvoll, dass an Fachoberschulen Vorklassen, die bisher schon modellhaft erprobt werden, künftig institutionalisiert sind. Das ist eine wichtige Hilfe beim Übergang von einer Schulform auf die andere. Selbstverständlich haben wir auch keine Einwände dagegen, dass künftig auch an Förderschulen Klassenelternsprecher gewählt werden können. So weit, so gut.

Eine Bemerkung halte ich für notwendig: Es genügt nicht, den *Begriff* "Berufliche Oberschule" zu stärken, sondern es gilt, die Berufliche Oberschule wie insgesamt die beruflichen Schulen zu stärken. Das ist dringend notwendig. Die im neuen Bildungspaket vorgesehenen zusätzlichen 50 Stellen in den Jahren 2018 und in 2019 genügen bei Weitem nicht.

(Beifall bei der SPD)

Das ist leider nicht mehr als ein Tropfen auf den heißen Stein, vor allen Dingen, wenn man bedenkt, dass an beruflichen Schulen immer noch Pflichtunterricht ausfällt; von

der Notwendigkeit individueller Förderung, die angesichts der zunehmenden Heterogenität der Schüler dringend geboten wäre, ganz zu schweigen.

(Beifall bei der SPD)

Es gibt also noch viel zu tun. Dem vorliegenden Gesetzentwurf stimmen wir zu. Aber wir werden an dem Thema dranbleiben; denn die berufliche Bildung ist es uns wert.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. – Als Nächster hat der Kollege Prof. Dr. Piazolo von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Prof. Dr. Michael Piazolo (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wie schon ausgeführt, gab es in der Ersten Lesung schon das Signal der breiten Zustimmung aller Fraktionen. Das war auch im Ausschuss so, und ich denke, daran ändert sich in der Zweiten Lesung nichts.

Wir jedenfalls werden dem Gesetzentwurf zustimmen. Deshalb kann ich mich kurz fassen. Wir freuen uns, dass FOS und BOS die Aufmerksamkeit der Staatsregierung bekommen haben. Wir versuchen schon seit Längerem, gerade diese Schulart zu stärken. Wir haben heute einen Dringlichkeitsantrag der SPD und einen Nachzieher von uns zu diesem Thema zu behandeln. Ich stimme auch der Kollegin Petersen zu, dass es mehr Lehrer an diesen Schulen braucht. Das ist unbedingt notwendig.

Wir FREIEN WÄHLER begrüßen auch ausdrücklich, dass nun über die Berufsoberschulen auch der Weg zum Medizinstudium möglich ist. Ich hoffe, dass dort besonders die Bereitschaft wächst, später Hausarztpraxen sowohl im städtischen als auch im ländlichen Bereich zu übernehmen. Vielleicht kann man in dieser Hinsicht schon früh werbend einwirken.

Ich bin nicht unbedingt ein Vorkämpfer für das Lateinum im Medizinstudium – insofern, Herr Reiß, danke für die Klarstellung –, sondern bin ein Vorkämpfer für eine praktische Medizinausbildung und für eine Orientierung an den praktischen Herausforderungen dieses Berufes.

Insofern erfolgt unsere Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf, und wir ermuntern die Staatsregierung, diese Schulform zu stärken – mit Lehrern, aber auch inhaltlich.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat der Kollege Gehring vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Thomas Gehring (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Auch wir werden diesem Gesetzentwurf zustimmen. Die Zustimmung ist ein wichtiges Zeichen, welches das ganze Haus an die Fachoberschulen und Berufsoberschulen richtet. Wir halten viel von dieser Schulart; wir unterstützen diese Schulart. Es ist wichtig, dass wir dieses Zeichen heute an die Schulgemeinschaft aussenden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Fachoberschule ist eine der am stärksten wachsenden Schularten in Bayern. Sie erfährt einen großen Zuspruch. Auch wenn wir heute nur über das Gesetz reden, müssen wir auch darüber reden, dass dieses Wachstum Probleme hinsichtlich der Lehrerversorgung aufwirft und es gerade an Fachoberschulen immer noch eine große Zahl von Lehrkräften mit befristeten Verträgen gibt, die nicht weiter an der Schule bleiben können. Hier gibt es noch viel zu tun. Dieses Gesetz ist vielleicht auch ein Auftrag an uns, viel zu tun.

Wir begrüßen, dass es die neuen Zweige Gesundheit und internationale Wirtschaft gibt. Sie haben sich in den Modellversuchen bewährt. Aber auch hier ist deutlich: Diese neuen Zweige haben nur dann einen Sinn, wenn sie nicht nur auf dem Papier

stehen, sondern auch tatsächlich vor Ort umgesetzt werden. Wenn in der Vergangenheit neue Zweige eingeführt werden mussten, haben wir es erlebt, dass die Bedingungen seitens des Kultusministeriums so hoch sind, dass sie seitens der Schulen nicht erfüllt werden konnten. Wir brauchen dort Lösungen, wo pragmatisch vor Ort neue Zweige eingeführt werden müssen, sodass die Einführung zu schaffen ist. Sonst haben wir die neuen Zweige nur in den Ballungsräumen, aber nicht auf dem flachen Land in Bayern; doch auch dort brauchen wir diese neuen Zweige.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Jetzt gibt es auch über FOS und BOS einen Weg zum Medizinstudium. Das ist nur zu begrüßen. All denen, die gesagt haben, jetzt könne man Medizin ohne Abitur oder mit einem nur zweitwertigen Abitur studieren, ist klar entgegenzutreten. Wir dürfen das Abitur an der FOS und der BOS nicht schlechtreden. Wir müssen seine Stärke hervorheben. Ich denke, es wird großartige Mediziner geben, die vor ihrem Studium auf der FOS oder der BOS den Zweig Gesundheit belegt haben. Wir haben großartige Mediziner weiterhin nötig.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir unterstützen den Teil in dem Gesetzentwurf, in dem es darum geht, die Möglichkeiten für die Pflegeausbildung zu erleichtern. Es gab einen alten Antrag von uns, dass es hier nicht mehr der Vorbedingung einer beruflichen Tätigkeit oder einer hauswirtschaftlichen Tätigkeit bedarf. Wir unterstützen auch die Möglichkeit von Klassenelternsprechern an den Förderschulen.

Generell muss man sagen: Wir sind mit dem Gesetzentwurf auf dem richtigen Weg. Ich hätte mir bei der Namensgebung vielleicht einen etwas größeren Schritt gewünscht, damit man versteht, was eine Berufliche Oberschule, eine Berufsoberschule und eine Fachoberschule ist, was die Unterschiede sind und was das Gemeinsame ist. Ich glaube, es wird nach wie vor schwer sein, das auseinanderzuhalten. Aber die Vielzahl der Begriffe und der Modelle ist ein bisschen das Problem der beruflichen Bildung. Warum gehen wir hier nicht etwas weiter und sagen "berufliches Gymnasium",

um die Gleichwertigkeit dieses Weges mit dem Gymnasium deutlich zu machen? Das wäre, glaube ich, wichtig. Wir werden weiterhin für die Gleichwertigkeit kämpfen und dem Gesetzentwurf insgesamt zustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. – Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/15166 und die Beschlussempfehlung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen auf der Drucksache 17/16709. Der federführende Ausschuss für Bildung und Kultus empfiehlt Zustimmung. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung mit der Maßgabe zu, dass in Artikel 20 Absatz 2 Satz 4 die Angabe "Art. 6 Abs. 5" durch die Angabe "Art. 6 Abs. 4" ersetzt wird. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 17/16709. Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Änderung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Ich sehe keine. Stimmenthaltungen? – Auch nicht. Dann ist so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Danke schön. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Auch keine. Dann ist so beschlossen. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.05.2017

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)